



II-8018 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7236/1-Pr 1/92

3588 IAB

1992 -12- 14

zu 3622 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3622/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes, gerichtet. Unter Hinweis darauf, daß nach § 4 Z 3 UVG Unterhaltsvorschüsse dann nicht gewährt werden, wenn sich der Unterhaltsschuldner im Ausland in Haft befindet, haben sie folgende Fragen gestellt:

- "1. Teilen Sie unsere Auffassung, daß die geschilderte Gesetzeslage zu unbilligen sozialen Härten gegenüber minderjährigen Kindern führt?
2. Sind an das Bundesministerium für Justiz bereits Fälle dieser Art herangetragen worden?
3. Sehen Sie einen legislativen Handlungsbedarf in dieser Frage?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nach § 4 Z 3 UVG werden einem Kind Unterhaltsvorschüsse gewährt, wenn dem Unterhaltsschuldner auf Grund einer Anordnung in einem strafgerichtlichen Verfahren länger als

- 2 -

einen Monat im Inland die Freiheit entzogen wird und er deshalb seine Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann. Schon anlässlich der Einfügung dieser Bestimmung in das seinerzeitige Unterhaltsvorschußgesetz durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 278/1980 ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch Unterhaltsvorschüsse gewährt werden sollen, wenn sich der Unterhaltsschuldner im Ausland in Haft befindet. Wie den Erläuterungen der Regierungsvorlage entnommen werden kann, ist die Erweiterung des Leistungskatalogs des Unterhaltsvorschußgesetzes auf Kinder von Häftlingen rechtssystematisch und rechtsdogmatisch im wesentlichen mit der sich aus § 44 StVG ergebenden Arbeitspflicht jedes arbeitsfähigen Strafgefangenen sowie mit der Verantwortung des Staates für eine Beschäftigung und eine entsprechende Entlohnung der Häftlinge begründet worden. Unter diesem Gesichtspunkt vermögen - so die Erläuterungen der Regierungsvorlage - die Haft eines Unterhaltsschuldners im Ausland und seine in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen keine Leistungen aus Bundesmitteln zu begründen (RV 276 BlgNR 16. GP, 8ff). Dabei ist davon ausgegangen worden, daß der Unterhalt des Kindes in diesen Fällen von anderer Seite - Unterhalt vom anderen Elternteil, von Großeltern oder Sozialhilfe - sicherzustellen ist.

Es trifft zu, daß die Einschränkung des § 4 Z 3 UVG auf Fälle der Haft im Inland im Einzelfall, insbesondere wenn die angeführten subsidiären Hilfen nicht eingreifen, zu sozialen Härten führen kann. Man muß sich aber auch bewußt sein, daß mit einer Einbeziehung der Auslandshaftfälle der Vorschußgedanke völlig aufgegeben und sich die verfassungsrechtliche Frage nach der Kompetenz des Bundes für eine solche Regelung verschärft stellen würde.

- 3 -

Zu 2:

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat aus einem ihm bekanntgewordenen konkreten Anlaßfall eine Ausdehnung des § 4 Z 3 UVG in der vorgeschlagenen Richtung angeregt. Sonst sind an mein Ressort diesbezüglich keine Anregungen herangetragen worden.

Zu 3:

Damit Kindern, deren Unterhaltsschuldner im Ausland inhaftiert sind, ebenfalls Unterhaltsvorschüsse gewährt werden können, wäre, wie erwähnt, eine Änderung des UVG erforderlich. Neben dem zu 1 aufgezeigten Problem der Kompetenz des Bundes ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, daß es sich um eine Erweiterung derjenigen Fälle handeln würde, in denen Rückzahlungen durch den Unterhaltsschuldner nicht erwartet werden können; die Regelung würde also den Familienlastenausgleichsfonds, aus dem die "Vorschüsse" gezahlt würden, voll belasten. Kurzfristig erscheint jedenfalls eine Fortentwicklung des Systems der Unterhaltsbevorschussung in die aufgezeigte Richtung nicht möglich. Das Bundesministerium für Justiz wird aber den Fragenkreis für künftige - mittelfristig geplante - legislative Arbeiten auf dem Gebiet der Unterhaltsbevorschussung im Auge behalten und gegebenenfalls zur Diskussion stellen.

11. Dezember 1992

